Bebauungsplan "Teinacher Straße" Nr. 079/07

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung 31.05.2011 – 08.07.2011

I) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

	Träger öffentlicher	Datum des	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
	Belange	Schreibens		mit Abwägungsvorschlag
1	Landratsamt LB	22.07.2011	I. Naturschutz	
			Bei Umbau-, Sanierungs- und Abrissmaßnahmen empfehlen	Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Bestands-
			wir die artenschutzrechtliche Relevanz zu prüfen.	gebiet mit überwiegend gewerblicher Nutzung. Demzu-
				folge ist der bereits vorherrschende Versiegelungsgrad
				im Baugebiet erheblich. Es ist deshalb davon auszuge-
				hen, dass im Gebiet selbst der Artenschutz nicht betrof-
				fen ist.
			Aufgrund der Lage des Baugebiets (Nähe zu Gleisanlagen	
			und zum Landschaftsschutzgebiet Marienwahl) regen wir an,	
			die Grundsätze einer umweltfreundlichen Beleuchtung in die	
			textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.	
			LED-Technik ist inzwischen als ausgesprochen insektenun-	_
			schädlich anerkannt.	werden zur Kenntnis genommen. Neuinstallationen richten sich immer nach dem neusten Stand der Tech-
				nik.
				TIIK.
			II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz	
			Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz	
			Im Baugebiet stehen unter gering mächtigen Überdeckungen	Der Hinweis bezüglich der Bohrtiefe wurde bereits zum

Träger öffentlicher	Datum des	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
Belange	Schreibens		mit Abwägungsvorschlag
		Reste des Lettenkeupers an. Mit Grundwasser ist nach unse-	Entwurfsbeschluss in den Hinweisteil des Textteiles
		rer Kenntnis erst in Tiefen ab 6,00 m unter Gelände zu rech-	aufgenommen.
		nen. Im östlichen Planungsbereich verläuft eine tektonische	
		Störungszone. Die Nutzung regenerativer Energien in Form	
		von Erdsondenanlagen ist im gesamten Baugebiet möglich,	
		die Erdsondenbohrungen dürfen dabei aber keinesfalls tiefer	
		als bis zur Oberkante der Haßmersheimer Mergel (bei ca. 80-	
		90 m unter Gelände zu erwarten) gebohrt werden. Im Bebau-	
		ungsplan sollte nachrichtlich auf Folgendes hingewiesen sein:	
		Baumaßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwas-	
		ser einbinden (z. B. Tiefe, Gründungskörper, Verbaukörper,	
		Erdwärmesonden) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaub-	
		nis.	
		Das Antreffen von Grundwasser ist zur Abstimmung des wei-	Der Hinweis bezüglich des Antreffens von Grundwasser
		teren Vorgehens unmittelbar der Unteren Wasserbehörde im	wurde bereits zum Entwurfsbeschluss in den Hinweis-
		Landratsamt mitzuteilen.	teil des Textteiles aufgenommen.
		Altlasten	
		Das Flurstück 3388/3, Teinacher Straße 21 ist aufgrund eines	Der Hinweis bezüglich des weiteren Vorgehens auf dem
		dort früher tätigen metallverarbeitenden Betriebes (Schlosse-	betroffenen Grundstück wurde bereits zum Entwurfsbe-
		rei und Stahlbau Spaich) als Altlastenverdachtsfläche gekenn-	schluss in den Hinweisteil des Textteiles aufgenommen.
		zeichnet. Aufgrund seiner Einstufung (B – entsorgungsrele-	
		vant) und des insgesamt gewerblichen Charakters des Ge-	
		samtgebietes liegt kein akuter Maßnahmenbedarf vor. An	
		zukünftigen, dieses Grundstück betreffende Baurechtsverfah-	
		ren sollte jedoch das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich	

Träger öffentlicher	Datum des	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
Belange	Schreibens		mit Abwägungsvorschlag
		Umwelt, beteiligt werden.	
		Immissionsschutz	
		Aufgrund der Lage des Plangebiets nördlich der Bahnlinie	Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der Bahn-
		Ludwigsburg-Vaihingen/Enz wird angeregt, die Geräuschim-	strecke der Deutschen Bahn von Ludwigsburg nach
		missionen des Schienenverkehrs auf das Plangebiet im Rah-	Bietigheim. Das Gebiet wurde im Programm "Lärmsa-
		men des Bebauungsplanverfahrens zu behandeln.	nierung an Schienenwegen" der Deutschen Bahn be-
			reits berücksichtigt. Entlang des Schienenstranges sind
			bereits Lärmschutzmauern errichtet. Dennoch sind die
			Orientierungswerte der DIN 18005 (65/55 dB(A) tags/
			nachts) deutlich überschritten. Da die Deutsche Bahn
			bereits aktive Maßnahmen in Form der Schallschutz-
			wände realisiert hat, ist davon auszugehen, dass weitere
			aktive Maßnahmen in keinem wirtschaftlichen Verhält-
			nis zu der gewonnenen Lärmreduzierung mehr stehen.
			Deshalb wird planerisch mit der Festsetzung von passi-
			ven Schallschutzmaßnahmen im Hochbau in Form von
			Schallschutzfenstern i.V.m den erforderlichen Lüftungs-
			einrichtungen, Fassadenmaterialien mit entsprechen-
			den Dämmeigenschaften usw. reagiert. Zur Definition
			des Maßes der passiven Schallschutzmaßnahmen ist
			die Tabelle 8 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" heranzuziehen.
			Heranzuzienen.
			Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Änderungen,
			der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteili-
			gung führen würden, ergeben sich daraus nicht.

	Träger öffentlicher	Datum des	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
2	Träger öffentlicher Belange Regierungspräsidium Stuttgart/Abt. Wirt- schaft u. Infrastruktur	Datum des Schreibens 06.07.2011	Denkmalpflege Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken, sowohl aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch aus der archäologischen Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in den Bebauungsplan einzufügen (sofern nicht bereits geschehen.) Raumordnung Die geplante Baufläche befindet sich in einem Gebiet, das in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2020 für die Region Stuttgart vom 22.07.2009 nachrichtlich zum Teil als bestehende Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet, zum Teil als bestehende Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe ausgewiesen ist. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – soweit möglich auch in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Es wird darum gebeten, bei Berichtigung des Flächennutzungsplans das Regierungspräsidiums Stutt-	mit Abwägungsvorschlag Der Hinweis wurde bereits zum Entwurfsbeschluss in den Textteil des Hinweisteils aufgenommen. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes werden dem Regierungspräsidium Stuttgart die entsprechenden
			gart entsprechend zu informieren.	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Änderungen, der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.

	Träger öffentlicher	Datum des	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
	Belange	Schreibens		mit Abwägungsvorschlag
3	DB Services	21.06.2011	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan. Bitte beachten Sie jedoch: Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Stadt/der Bauherren zu erfolgen. Bei Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG als Angrenzer rechtzeitig zu beteiligen. Kabel und Leitungen können auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein. Rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen ist daher eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.	derungen, der bisherigen Planung, die zu einer erneu-
4	Verband Region Stutt-	09.06.2011	Nach dem rechtsverbindlichen Regionalplan ist Eglosheim	Um die Flächen innerhalb des Bebauungsplanes für die
	gart		nicht Bestandteil des zentralörtlichen Versorgungskerns von Ludwigsburg. Dementsprechend wäre hier nach Plansatz 2.4.3.2.4 (Z) in Verbindung mit Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) die Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten unzulässig. Da der Bebauungsplanvorentwurf keine einschränkenden Festsetzungen zu Einzelhandelsnutzungen mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten vorsieht, würde dies eine Entwicklung einer in der Summe großflächigen Einzelhandelsagglomeration zulassen. Aus regionalplanerischer Sicht ist daher durch den vollständigen Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen oder durch eine Nutzungsgliederung des Bebauungsplans sicherzustellen, dass	triebe zu sichern und, um eine Agglomeration mit nicht innenstadtrelevantem und nicht großflächigem Einzelhandel sicher ausschließen zu können, ist im Bebauungsplan jeglicher Einzelhandel, der mit Abgabe von Waren an den Endverbraucher verbunden ist, ausgeschlossen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Än-

	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
			keine Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Regionalplans entstehen kann.	
4	IHK Region Stuttgart	16.06.2011	Ziel des Bebauungsplanes ist die Anpassung der Art der baulichen Nutzung an die tatsächlichen Gegebenheiten unter Ausschluss von innenstadtschädlichem Einzelhandel. Zusätzlich erfolgt auch der Ausschluss von Vergnügungsstätten. Nicht definiert ist unseres Erachtens, was hier als innenstadtschädlich bezeichnet werden kann. Im Plangebiet ist ein Lebensmittelmarkt ansässig, ein Hinweis darauf, dass dieser Lebensmittelmarkt Bestandsschutz besitzt, fehlt. Insofern müsste der Plan aus unserer Sicht ergänzt werden.	mittelmarktes muss als innenstadtschädlich betrachtet werden. Jedoch hat der Lebensmittelmarkt eine wichtige Nahversorgungsfunktion für die nähere Umgebung. Er ist dort akzeptiert und gewünscht. Diesem Umstand wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung eines erweiterten Bestandsschutzes gem. § 1 (10) BauNVO Rechnung getragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen, der bisherigen Planung, die zu einer erneu-
				ten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.

II) Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.06.2011 bis 08.07.2011 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung 09.03.2012 – 13.04.2012

I) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
1	Regierungspräsidium Stuttgart	02.04.2012	Die Umwandlung der Mischbaufläche in Gewerbefläche ist bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans in die Bauflächenbilanz einzustellen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 (3) LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen – soweit möglich auch in digitalisierter Form zugehen zu lassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entsprechend bei der Fortschreibung des FNP berücksichtigt. Das Regierungspräsidium erhält nach Satzungsbe-
			Es wird darum gebeten, bei Berichtigung des Flächennutzungsplans das Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend zu informieren.	
2	Regierungspräsidium Freiburg	04.04.2012	Geotechnik Das Plangebiet befindet sich nach dem Kartenwerk "Baugrund und Grundwasser der Stadt Ludwigsburg" im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unterkeupers, die von Löß oder Lößlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit (vermutlich 2-5 m) überdeckt sind. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffugen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	

Träger öffentlicher	Datum des	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
Belange	Schreibens		mit Abwägungsvorschlag
		Verkarstungserscheinungen, wie uneinheitliche Baugrundverhältnisse oder Dolinen, als Folge einer unterirdischen Kalkgesteinslösung im Oberen Muschelkalk, deren Hohlräume in den überlagernden Unterkeuper oder dessen Lockergesteinsauflage hochbrechen, sind nicht gänzlich ausgeschlossen.	
		Für eventuelle Neubauten werden objektbezogene Baugrund- untersuchungen gemäß DIN 4020 empfohlen.	Der Hinweis wurde zum Satzungsbeschluss in den Textteil unter Hinweise aufgenommen.
		Im Textteil zum Bebauungsplan wird auf eine vermeintliche Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 2 und auf die notwendige Beachtung der "DIN 4148" hingewiesen. Gemäß der "Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Baden-Württemberg" befindet sich das Planungsgebiet aber innerhalb der Erdbebenzone 0. Weiterhin ist nicht DIN 4148 zu beachten, sondern DIN 4149, Ausgabe 2005-04.	berichtigt.
		Grundwasser Auf die Lage innerhalb des vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes Hoheneck wird hingewiesen. Zum Bau von Erdwärmesonden wird ergänzend auf den Leitfaden des UM (2005) sowie die Leitlinien (LQS EWS) des MUKE vom 07.10.2011 verwiesen.	teil unter den Hinweisen aufgenommen.

	Träger öffentlicher	Datum des	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
	Belange	Schreibens		mit Abwägungsvorschlag
3	Landratsamt LB	16.04.2012	Umwelt Wir weisen noch einmal daraufhin, dass in diesem Gebiet bei Umbau-, Sanierungs- und Abrissmaßnahmen die artenschutz- rechtliche Relevanz im Hinblick auf Gebäudebewohnern (Fle- dermäuse, Vögel) zu prüfen ist.	Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Bestands- gebiet mit überwiegend gewerblicher Nutzung. Demzu-
			Immissionsschutz	
			Es wird angeregt die Festsetzungen zu Schienenverkehrslärm	Dem Hinweis wurde nachgekommen, der Textteil und
			zu überarbeiten, da sie in der vorliegenden Form widersprüch-	
			lich bzw. nicht vollziehbar ist. Die ermittelten Überschreitun-	berichtigt.
			gen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV können durch die geforderten passiven Schallschutzmaßnahmen nicht	
			beeinflusst werden, das diese Maßnahmen keine Auswirkun-	
			gen auf die hierfür maßgeblichen Geräuschimmissionen vor	
			den Gebäudefassaden haben, sondern nur die Geräuschbe-	
			lastung innerhalb von Gebäuden beeinflussen.	
			Vor diesem Hintergrund sollte auf die Forderung nach der	
			Einhaltung der Grenzwerte der 16. BlmSchV verzichtet werden	
			und nur die Durchführung von passiven Schallschutzmaß-	
			nahmen entsprechend der DIN 4109 bei zukünftigen Bauvor-	
			haben festgesetzt werden.	
			Es wird angeregt die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109	

Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
belange	Contensions	"Schallschutz im Hochbau" auf Basis vorhandener Daten zur Lärmbelastung durch Schienenverkehr zu ermitteln und mittels zeichnerischer und textlicher Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB im Bebauungsplan festzulegen. Dies hätte den Vorteil, dass ein Bauwilliger den Lärmpegelbereich aus dem Bebauungsplan entnehmen könnte und anhand der Tabelle 8 der DIN 4109 ableiten könnte welche Anforderungen sein Vorhaben bezüglich des passiven Schallschutzes erfüllen muss.	Da die Deutsche Bahn bereits aktive Maßnahmen in Form der Schallschutzwände realisiert hat, ist davon auszugehen, dass weitere aktive Maßnahmen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu der gewonnenen Lärmreduzierung mehr stehen. Deshalb wird planerisch mit der Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Hochbau in Form von Schallschutzfenstern i.V.m
		Der Begriff Lärmpegelbereich ist in der DIN 4109 definiert und hat inhaltlich eine andere Bedeutung als der aus der DIN 45691 übernommene Begriff der Teilfläche. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird empfohlen in diesem Zusammenhang den Begriff Teilflächen zu verwenden.	sprechend zum Satzungsbeschluss berichtigt.
		Abfallwirtschaft Die Bereitstellung der Müllgefäße zur Leerung muss in der Calwer Straße oder Teinacher Straße erfolgen. Wir bitten hierzu genügend Bereitstellungsplätze einzuplanen. Grundsätzlich bitten wir um Beachtung der BGF-Vorschriften.	die Teinacher Straße.

II) Öffentlichkeit

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.03.2012 bis 13.04.2012 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.